

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 8679/2010-54

Bearbeiterin: Mag.^a Anneliese Lässer

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

Betreff:

ITG Informationstechnik Graz GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87
Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung; Umlaufbeschluss

BerichterstatterIn:

.....

Graz, 17.03.2016

Der von der K & E Wirtschaftstreuhand GmbH, 8010 Graz, Hofgasse 3, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 soll im Wege eines Umlaufbeschlusses, welcher nachfolgende Punkte beinhaltet, gefasst werden:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015 (vorbehaltlich der Aufsichtsratsgenehmigung am 16.03.2016)
3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2015 mit einer Bilanzsumme von EUR 8.901.813,62
4. Vortrag des Bilanzverlustes von EUR -144.657,96
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015
6. Genehmigung des Budgets 2016 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015
7. Aufsichtsratswechsel: Abberufung von Herrn Peter Mayr und Bestellung von Herrn Dominik Neumann

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl Nr 77/2014, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik Graz GmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat mittels Umlaufbeschluss zu erteilen.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS Graz unter FN 230910z eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist durch strategischen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) den Geschäftserfolg der Stadt Graz und all ihrer Beteiligungen zu erhöhen, die gebündelte Erbringung aller strategischen und operativen IKT-Leistungen, die dem Unternehmenszweck dienen, insbesondere umfasst dies Design, die Entwicklung und Beschaffung, die Bereitstellung und den Betrieb von IKT-Services und er zugrundeliegenden IKT-Infrastruktur. Damit verbunden ist der Betrieb der IKT-Serviceprozesse, die kundenorientiert und effizient den IKT-Einsatz unterstützen.

Auszug aus dem Soll-Ist-Vergleich 2015:

Laut des von der ITG Informationstechnik Graz GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches stellen sich die Budget- und Ist-Zahlen in der Jahres G&V 2015 wie folgt dar. (in Tsd)

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2015	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2015	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse inkl. sonstige Erträge	16.739	16.205	-534	-3,19
Leistungsentgelte Stadt Graz	9.920	8.668	-1.252	-12,62
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse	0	0	0	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	1	1	0	0,00
Personalaufwand	6.065	6.032	-33	-0,55
Sachaufwand	8.623	7.891	-732	-8,49
EBDIT	2.051	2.282	231	11,28
Abschreibung	2.056	2.013	-43	-2,11
EBIT	-5	270	275	-5.493,45
Zinsen	40	39	-1	-3,67
Ertragsteuer	1	2	1	100,00
Ergebnis	-46	229	275	-598,13
Investitionen	3.389	2.785	-604	-17,82

Umsatzerlöse:

Umsätze geringfügig unter Plan aufgrund geringerer Erlöse aus Einzelprojekten (gesonderte Beauftragung durch Kunden). Umsätze mit Magistrat durch Ausgliederung Wohnen Graz gesunken (-160 tsd)

Sachaufwand:

Reduktion durch Minderbedarf an Fremdleistungen im Betrieb und bei Projekten.

Investitionen:

Aufgrund Reduktionen bei Kundenprojekten Investitionsvolumen unter Plan.

Im Folgenden wird der Jahresabschluss auszugsweise wiedergegeben.

ITG Informationstechnik Graz GmbH

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015

AKTIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR	PASSIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	400.000,00	400
1. Konzessionen und Rechte	1.220.909,00	1.240	II. Kapitalrücklagen		
			1. nicht gebundene Kapitalrücklage	1.701.669,78	1.702
II. Sachanlagen	46.804,00	0	III. Bilanzverlust		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	4.304.011,00	3.023	1. Verlustvortrag	-379.584,71	-466
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.284,04	276	2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-144.657,96	86
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	4.432.099,04	3.740			-380
	5.653.008,04	4.990		1.957.011,82	1.722
B. Umlaufvermögen			B. Unversteuerte Rücklagen		
I. Vorräte			1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabstreibungen gemäß § 7a EStG	18.251,00	23
1. Noch nicht abrechenbare Leistungen	222.435,96	124	C. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				988,00	2
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.698.972,55	1.174	D. Rückstellungen		
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	547.946,02	321	1. Rückstellungen für Abfertigungen	676.288,05	689
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	420.386,41	543	2. sonstige Rückstellungen	1.087.501,96	1.265
				1.763.790,01	1.953
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	658,36	2	E. Verbindlichkeiten		
	2.890.349,30	2.163	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.461.009,47	1.647
C. Rechnungsabgrenzungsposten			2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.905,00	0
	358.456,28	334	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.284.675,48	1.189
			4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-58.317,49	25
			5. sonstige Verbindlichkeiten	594.552,09	459
			davon aus Steuern € 449.353,09 (Vgl. TEUR 351,5)		
			davon im Rahmen der soliden Sicherheit: € 97.581,85 (Vgl. TEUR 93,7)		
			F. Rechnungsabgrenzungsposten		
				4.400.469,53	3.320
				761.313,26	467
				8.901.813,62	7.487

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	16.015.930,76	15.438
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	98.413,81	94
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.623,83	1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32.085,99	1
c) übrige	57.011,10	61
	90.720,92	63
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-574.112,84	-614
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.197.964,65	-6.022
	-6.772.077,49	-6.636
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-4.759.994,62	-4.734
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MVK	-86.953,83	-49
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.142.502,43	-1.127
d) sonstige Sozialaufwendungen	-42.176,77	-44
	-6.031.627,65	-5.954
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-2.013.604,23	-1.825
	987,00	1
	-2.012.617,23	-1.824
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-3.434,36	-12
b) übrige	-1.114.636,41	-1.040
	-1.118.070,77	-1.052
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)	270.672,35	129
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-38.533,60	-49
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 9 bis 10)	-38.533,60	-49
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	232.138,75	81
13. Steuern vom Einkommen	-2.063,00	-1
14. Jahresergebnis	230.075,75	79
15. Auflösung unverteuerter Rücklagen	4.851,00	7
16. Verlustvortrag aus Vorjahren	-379.584,71	-466
17. Bilanzverlust	-144.657,96	-380

Das zur Gänze eingezahlte Stammkapital beträgt per 31.12.2015 EUR 400.000,-- und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Stadt Graz	EUR	320.000,-- (80 %)
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	EUR	76.000,-- (19 %)
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR	<u>4.000,-- (1 %)</u>
	EUR	<u>400.000,-- (100 %)</u>

Die Umsatzerlöse ergeben in Summe insgesamt EUR 16.015.930,76 (VJ EUR 15.437.910,62). Sie beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus dem Betrieb des Arbeitsplatzes und der Infrastruktur, der Applikationen Standard und der Applikationen Fachspezifisch, sowie die Erlöse aus Einzelprojekten mit KundInnenauftrag.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten vorwiegend Fremdleistungen, Shared Services, Mieten, Pachten und Leasing Gebäude in Höhe von EUR 1.118.070,77 (VJ EUR 6.299.559,85), davon EUR 4.950,00 für den Abschlussprüfer. Zur Verbesserung der Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wurde im Jahr 2015 eine Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen. Aufwand im Zusammenhang mit produktbezogenen Wartungsvereinbarungen und Fremdleistungen für den IKT-Betrieb wurden bisher unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Diese sind mit 2015 unter Materialaufwand und bezogene Leistungen in der GuV ausgewiesen.

Verwendung des Bilanzergebnisses:

Der Bilanzverlust beträgt - EUR 144.657,96 (Verlustvortrag aus dem Vorjahr - EUR 379.584,71) und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresergebnis	EUR 230.075,75
Auflösung unverteilter Rücklagen	<u>EUR 4.851,00</u>
Verlustvortrag aus Vorjahren	EUR -379.584,71
Bilanzverlust	EUR -144.657,96

Der Bilanzverlust von EUR - EUR 144.657,96 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2015 durchschnittlich 78,36 (VJ 83) Angestellte.

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2015 durch Herrn DI Friedrich Steinbrucker ausgeübt.

Ergebnis der Prüfung – Bestätigungsvermerk

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde seitens des Abschlussprüfers, K & E Wirtschaftstreuhand GmbH, 8010 Graz, Hofgasse 3, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht somit dem Gesetz, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entlastung der Aufsichtsräte und der Geschäftsführung

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu erteilen.

Genehmigung des Budgets 2016

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, GZ A 8 – 55637/2014-9, wurde die Ermächtigung des Eigentümergehalters der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik Graz GmbH für die Zustimmung mittels Umlaufbeschluss zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2016 eingeholt. Wie lt. beiliegendem Umlaufbeschluss ersichtlich soll nunmehr die Genehmigung des Budgets für 2016 durch die Gesellschafter erfolgen.

Wechsel im Aufsichtsrat

Punkt 10. des Gesellschaftsvertrages der ITG Informationstechnik Graz GmbH sieht wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, vor, dass die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen können. Bei der Bestellung der Mitglieder wird die Frauen-Männer-Parität angestrebt; jedenfalls sind 40 % der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.

§ 30b Abs. (3) GmbH-Gesetz bestimmt, dass die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden kann.

Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates:

Herr Mag. Roland Zistler, Vorsitzender
Herr GR Peter Mayr, Stellvertreter des Vorsitzenden
Herr Magistratsdirektor Mag. Martin Haidvogl
Frau DIⁱⁿ Elena Just-Moczygemba
Frau Mag.^a Christina Miedl
Frau Mag.^a Susanne Radocha

Nunmehr soll mittels Umlaufbeschluss die derzeit im Aufsichtsrat der ITG Informationstechnik Graz GmbH von Seiten der Stadt Graz nominierte Person, Herr Peter Mayr, abberufen werden und an seiner Stelle lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2016, GZ Präs. 11670/2003-13, Herr Dominik Neumann für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 i. d. F. LGBl. Nr. 77/2014, beschließen.

Der Vertreter der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik Graz GmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, im Umlaufwege den Anträgen (vorbehaltlich der Aufsichtsratsgenehmigung am 16.03.2016, Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015) gemäß beiliegendem Umlaufbeschluss zuzustimmen.

Beilage in Papierform:

- Umlaufbeschluss, Beilage 1

Beilagen in elektronischer Form übermittelt:

- Wirtschaftsplan, Beilage 2
- Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2015, Beilage 3
- Prüfbericht 2015, Beilage 4

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Umlaufbeschluss der Gesellschafter

Gemäß Pkt. Achtens des Gesellschaftsvertrages der ITG Informationstechnik Graz GmbH fassen die Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH und zwar

1. die Stadt Graz mit einem Anteil von	80%
2. die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH mit einem Anteil von	19 %
3. die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit einem Anteil von	1 %

folgenden schriftlichen

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufweg einverstanden.
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015 (vorbehaltlich der Aufsichtsratsgenehmigung am 16.03.2016)
3. Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von EUR 8.901.813,62 wird genehmigt.
4. Der Bilanzverlust von EUR -144.657,96 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015
6. Das Budget 2016 wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2016, GZ: A 8 – 55637/2014-9, genehmigt.
7. Wechsel im Aufsichtsrat
Abberufung von
 Herrn Peter Mayr
Wahl von
 Herrn Dominik Neumann

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz	ja	StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher
------------	----	---------------------------------------

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH		
---	--	--

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH		
--	--	--

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.03.2016, GZ.: A 8 – 8679/10-54

	Signiert von	Lässer Anneliese
	Zertifikat	CN=Lässer Anneliese,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-09T13:38:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ
ITG

WIRTSCHAFTS
sind PLAN



ITG- INFORMATIONSTECHNIK GRAZ GMBH

WIRTSCHAFTSPLAN 2016

Zusammenfassung der geplanten Finanzergebnisse der ITG Informationstechnik Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2016 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Allgemeiner Überblick	1
Strategische Ausrichtung der ITG	2
Ertragslage der ITG	7
Investitionsplanung	10
Vermögens- und Finanzlage	12
Kontaktinformationen	14
Firmeninformationen	14

Allgemeiner Überblick

ÜBERBLICK

Der hier dargestellte Wirtschaftsplan 2016 der ITG Informationstechnik Graz GmbH umfasst die detaillierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2016 bis 2020, den Investitionsplan für das Jahr 2016 sowie die Planbilanz 2016 und den Finanzplan 2016 basierend auf dem für den Gemeinderat erstellten Wirtschaftsplan des Beteiligungscontrollings der Stadt Graz.

Als Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Wirtschaftsplanes diene in erster Linie die Hochrechnung der Erlöse und Aufwände der Jahresergebnisse aus den Wirtschaftsjahren 2011 bis zur Planerstellung.

Die vorliegende Planung basiert auf dem derzeitig gegebenen Geschäftsvolumen und ist unter dem Vorbehalt zu betrachten, dass sich die Planwerte proportional zum Leistungsumfang, Betriebsumfang und Auftragsvolumen verändern können.

Strategische Ausrichtung der ITG

UNTERNEHMENSZWECK

Unternehmenszweck der ITG ist es, als Shared Service Center durch strategischen und effizienten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien den Geschäftserfolg der Stadt Graz und all ihrer Beteiligungen zu erhöhen und damit einen messbaren Beitrag zur Konsolidierung der Stadt Graz zu leisten.

Unternehmensgegenstand der ITG ist die gebündelte Erbringung aller strategischen und operativen IKT-Aufgaben im „Haus Graz“. Dies umfasst insbesondere

- das Design,
- die Entwicklung und Beschaffung,
- die Bereitstellung und den
- Betrieb

von IKT-Services und der zugrunde liegenden IKT-Infrastruktur. Damit verbunden ist der Betrieb der IKT-Serviceprozesse, um kundenorientiert und effizient den IKT-Einsatz zu unterstützen.

ECKDATEN 2016

MitarbeiterInnen 2016 in VZÄ:	82,35 ohne Lehrlinge
Eigentumsverhältnisse:	80% Stadt Graz, 19% Holding Graz GmbH, 1 % GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
Standort:	Gadollaplatz 1; Schmiedgasse 26; Andreas-Hofer-Platz 15
Geschäftsleitung:	DI Friedrich Steinbrucker
Betreute AnwenderInnen:	rd. 4.500
Unterstützte IKT-Services:	über 500
Standorte	über 200

ÄUSSERE RAHMENBEDINGUNGEN

Shared Service Center

Als zentrale Dienstleisterin der Stadt, der Holding und aller Beteiligungsunternehmen nützt die ITG durch den „Blick auf das Ganze“ Synergiepotenziale und bietet gleichartige IKT-Leistungen konsolidiert und bei Vermeidung von Doppelgleisigkeiten an.

Haus-Graz-Bindung

Der Kundenmarkt umfasst die Stadt Graz, die Holding Graz und alle Beteiligungsunternehmen. Eine Bedienung des Drittmarkts ist nicht vorgesehen.

MitarbeiterInnenstruktur

Bei Gründung der ITG umfasste die damalige MitarbeiterInnenausstattung im Wesentlichen alle bisherigen MitarbeiterInnen der städtischen Abteilung für Informationsmanagement sowie die MitarbeiterInnen des Geschäftsbereichs IT der Holding. Von den per 31.12.2015 in der ITG beschäftigten 79 MitarbeiterInnen sind 42% Magistrats-Zugewiesene, 35% von der IT der Holding und von Beteiligungsunternehmen übernommene und 23% Neuzugänge. Die weitere Entwicklung erfolgt gemäß dem Personalbewirtschaftungskonzept.

Cost- und Investmentcenter

Als Haus-Graz-gebundenes Shared-Service-Center erbringt die ITG ihre Leistungen gegen Kostenersatz. Eine Gewinnerorientierung ist kontraproduktiv und findet nicht statt. Die ITG ist auch verantwortlich für die IKT-Strategie im Haus Graz und die damit verbundenen Investitionen in neue Technologien und Services. Die Erarbeitung und Beschlussfassung der IKT-Strategie erfolgt in engem Zusammenwirken mit allen KundInnen durch das IKT-Board und den IKT-Beirat.

Nullergebnis

Im mehrjährigen Durchschnitt erzielt die ITG unter Berücksichtigung der Kosten für den Betrieb der IKT-Services sowie der Investitionskosten inklusive Finanzierungskosten ein Nullergebnis.

SLA-Steuerung (Leistung und Kosten)

Die laufende Leistungs- und Kostensteuerung erfolgt über Service-Level-Agreements (SLA) zwischen den KundInnen und der ITG. Die Verrechnung erfolgt nach möglichst einfachen Verfahren, die sowohl den KundInnen als auch der ITG die Steuerung des IKT-Einsatzes möglich machen.

Marktpreise

Die zur Verrechnung kommenden Kostenersätze müssen sich im Rahmen von Marktpreisen bewegen. Dies wird über Benchmarks mit vergleichbaren IKT-DienstleisterInnen laufend evaluiert.

Kontrahierung

Mittelfristig erfolgt die IKT-Steuerung für das gesamte Haus Graz über die ITG. Für die EigentümerInnen Stadt Graz, die Holding Graz und die GBG gilt Kontrahierungszwang, also die zwingende Einbeziehung der ITG in alle IKT-Leistungsanforderungen. Für alle Beteiligungsunternehmen des Hauses Graz gilt gegenüber der ITG ein Kontrahierungsgebot.

STRATEGISCHER RAHMEN

Dienstleisterin + Gestalterin + Innovatorin

Zum erfolgreichen Konsolidierungsprozess der Stadt trägt die ITG deswegen wesentlich bei, weil IKT nicht nur als Dienstleistung betrieben, sondern auch strategisch eingesetzt wird. Dies umfasst einerseits die Weiterentwicklung und Neugestaltung von Geschäftsprozessen basierend auf innovativem Einsatz von IKT, andererseits die Konsolidierung der Anwendungslandschaft im Sinne eines Haus Graz weiten Bebauungsmanagements.

Ganzheitlichkeit der Lösungen

Ein IKT-Projekt wird nur dann erfolgreich sein, wenn die durch IKT unterstützten Geschäftsprozesse optimiert sind und die Fähigkeiten der Menschen darauf abgestimmt sind. Das Zusammenspiel Menschen+Prozesse+Technik stellt den entscheidenden Faktor für den Geschäftserfolg dar und erfordert ein intensives Zusammenwirken von Personalentwicklung, Organisation und IKT.

Modularisierung

Die hohe Branchen-Heterogenität innerhalb des Hauses Graz erfordert auch eine hochspezifische Anwendungslandschaft, monolithische Gesamtlösungen stellen kein Erfolgsrezept dar. Um dennoch Konsolidierung durch Standardisierung zu erreichen, werden serviceorientierte IT-Architekturen forciert, die eine hohe Wiederverwendung von Anwendungsbausteinen, die den spezifischen IT-Lösungen zugrunde liegen, ermöglichen.

Leistungsnetzwerke

Durch Kooperationen mit weiteren IKT-Dienstleistern wird eine noch effizientere Nutzung bestehender IKT-Ressourcen ermöglicht. Der Shared-Service-Gedanke wird organisationsübergreifend ausgedehnt und die Erschließung weiteren Synergiepotenzials angestrebt.

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG DER ITG

ORGANISATION

Nachfolgende Grafik zeigt die aktuelle Organisationsstruktur der ITG.

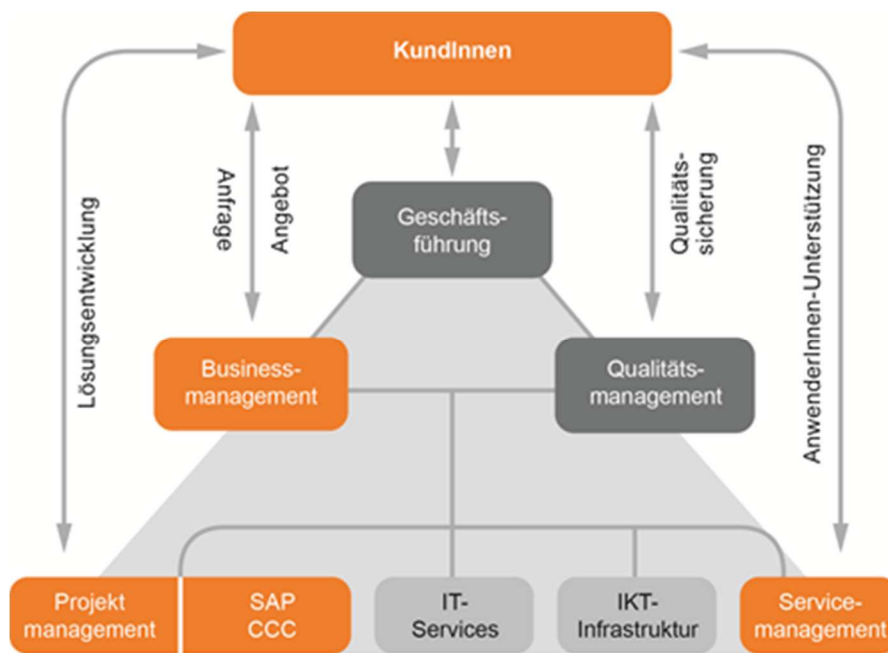


Abbildung 1: ITG Organigramm

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG DER ITG

Die organisatorische Einbettung der ITG in das Haus Graz mit den drei Steuerungsebenen:

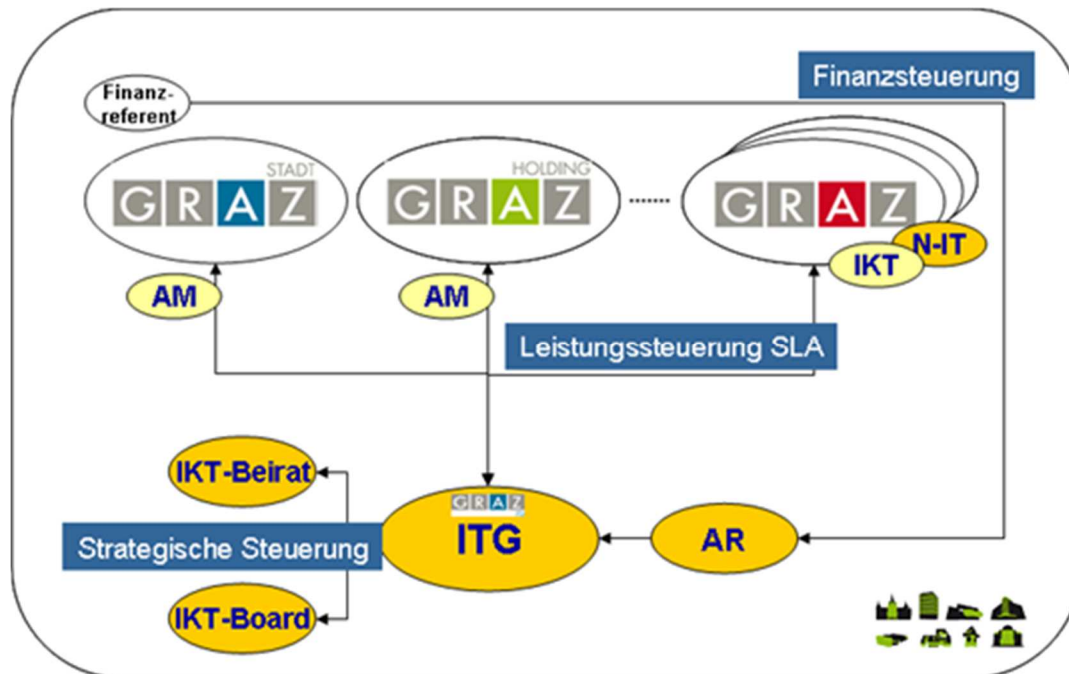


Abbildung 2: Steuerungsprozess Haus Graz

Das IKT-Board ist für die Erarbeitung der mittelfristigen IKT-Strategie verantwortlich. Derzeit werden Struktur und Zusammensetzung neu evaluiert mit der Zielsetzung, spätestens ab 2017 wieder produktiv wirken zu können.

Der IKT-Beirat, bestehend aus der obersten Leitung von Magistrat und Holding sowie der Leitung der Finanzdirektion, entscheidet über die IT-Strategie und IT-Governance im Haus Graz.

Die Leistungssteuerung erfolgt, basierend auf der definierten IT-Governance, über Service Level Agreements mit den einzelnen KundInnen. Als Schnittstelle zur ITG dient das Auftragsmanagement von Magistrat und Holding.

Die Finanzsteuerung erfolgt über den politischen Finanzreferenten und die Beteiligungssteuerung der Stadt Graz. Das Budget, welches diesem Wirtschaftsplan zugrunde liegt, wurde vom Aufsichtsrat der ITG genehmigt.

Ertragslage der ITG

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2016 BIS 2020

ITG Informationstechnik Graz GmbH Plan GuV 2016 bis 2020					
PERIODE	Budget 2016	MFP 2017	MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020
Gewinn- und Verlustrechnung Gesamt					
Umsatzerlöse Gesamt	17.065.453	16.782.599	17.182.599	17.702.599	18.004.980
Magistrat	9.642.850	9.692.677	9.912.374	10.201.714	10.369.965
Eigenbetriebe Magistrat	116.942	132.269	135.805	140.307	142.925
Holding	4.255.170	3.858.252	3.954.412	4.078.543	4.150.726
GBG	445.359	460.740	473.935	490.520	500.164
Energie Graz GmbH & Co KG	1.885.689	1.813.108	1.858.305	1.915.500	1.948.759
Töchter	719.443	825.553	847.768	876.014	892.440
PRA	204.559	377.065	551.480	693.116	705.413
GESAMTLEISTUNG	17.270.012	17.159.664	17.734.059	18.395.715	18.710.393
Materialaufwand	-728.880	-670.000	-670.000	-670.000	-670.000
Bezogene Leistungen	-1.469.040	-1.120.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000
ROHERTRAG	15.072.092	15.369.664	15.964.059	16.625.715	16.940.393
Summe Personalaufwand	-6.165.620	-6.137.000	-6.265.000	-6.457.000	-6.615.000
Personal inkl. DGA	-6.169.159	-6.070.000	-6.200.000	-6.390.000	-6.550.000
Dotierung Rückstellungen	-56.465	-67.000	-65.000	-67.000	-65.000
Rückstellung Prämien					
Abschreibungen auf Anlagevermögen	-2.179.136	-2.487.360	-2.898.999	-3.326.460	-3.414.058
Wartung und Instandhaltung	-315.960	-320.000	-328.000	-335.000	-340.000
Wartung Software	-2.365.837	-2.370.000	-2.378.000	-2.385.000	-2.395.000
Bezogene Leistungen Betrieb	-1.994.330	-1.948.000	-1.979.000	-2.014.000	-2.061.000
EDV Verbrauchsmaterial	-75.600	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000
Betriebskosten	-90.302	-91.000	-91.000	-91.000	-91.000
Mietkosten	-420.426	-435.000	-435.000	-435.000	-435.000
Leasing	-668.942	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000
Versicherungen	-25.413	-26.000	-26.000	-27.000	-27.000
Kommunikationskosten	-38.880	-39.000	-39.000	-39.000	-39.000
externer Kommunikationsaufwand	-262.822	-267.000	-267.000	-267.000	-267.000
Prüf- und Beratungsaufwand	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
Weiterbildung	-140.400	-133.000	-133.000	-133.000	-133.000
Leistungen von Shared Services	-143.343	-145.000	-148.000	-151.000	-154.000
Beiträge und Gebühren	-175.000	-178.000	-178.000	-178.000	-178.000
Sonstiges	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
sonstige Fixkosten	-6.737.256	-6.752.000	-6.802.000	-6.855.000	-6.920.000
FIXKOSTEN	-15.082.012	-15.376.360	-15.965.999	-16.638.460	-16.949.058
Sonstige betriebliche Erträge (Miete, IZPr.)	0	0	0	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
BETRIEBSERGEBNIS EBIT	-9.920	-6.696	-1.940	-12.745	-8.665
Finanzergebnis	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
EGT	-49.920	-46.696	-41.940	-52.745	-48.665
Steuern vom Ergebnis	-1.750	-1.750	-1.750	-1.750	-1.750
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-51.670	-48.446	-43.690	-54.495	-50.415
EBITDA	2.169.216	2.480.664	2.897.059	3.313.715	3.405.393

Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag wird entsprechend der Vorgabe an ein Shared Service Center an null angenähert.

Die Umsatzentwicklung verläuft über die Planjahre hinweg stetig. Erhöhungen in den Betriebserlösen ergeben sich aus der Nutzung neuer Produkte und Anwendungen.

Die Entwicklung der Abschreibung ist unmittelbar in Abhängigkeit mit den Kundeninvestitionen zu sehen. Der Ausgleich erfolgt über die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungen.

Die Wartungskosten sind annähernd konstant. Erhöhungen durch Valorisierung der Verträge und / oder durch Verträge für neue Produkte werden weitestgehend durch Konsolidierung und Neuverhandlungen bestehender Verträge ausgeglichen.

UMSATZVERTEILUNG NACH KUNDINNEN

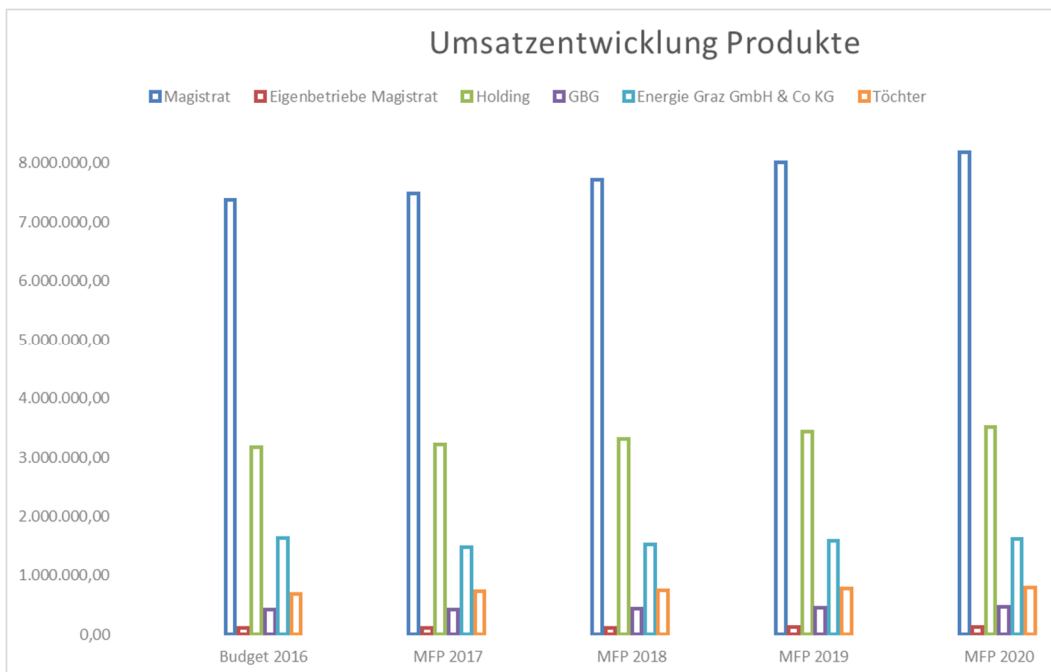


Abbildung 3: Verteilung der Betriebserlöse ITG Plan für 2016-2020

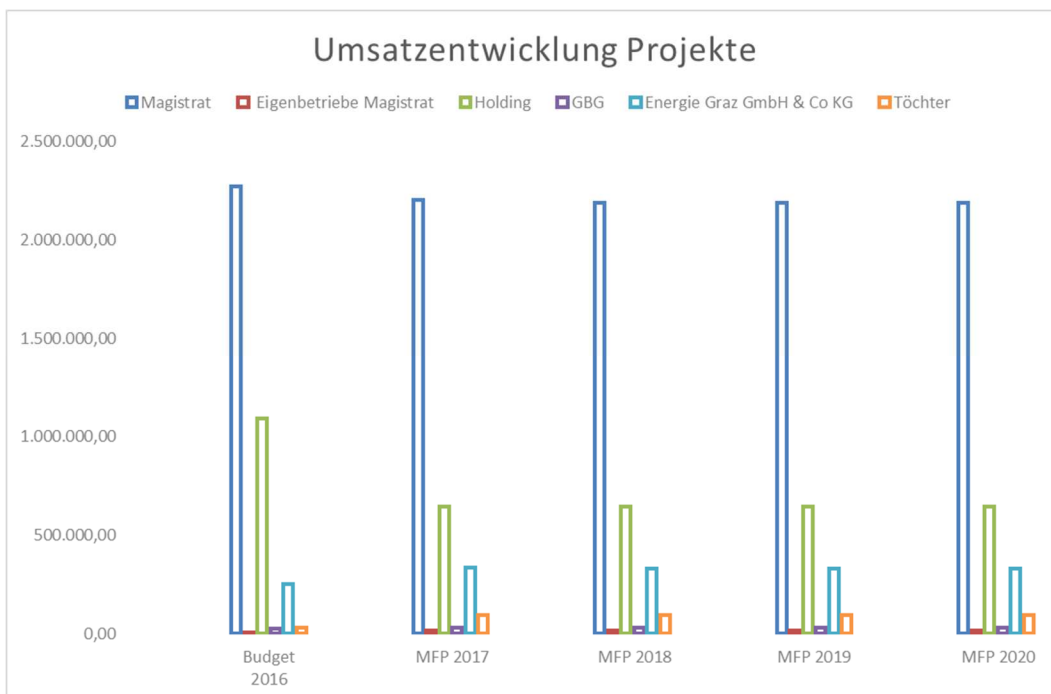


Abbildung 4: Planerlöse IT-Weiterentwicklungsprojekte 2016-2020 (exkl. der Auflösung von Abgrenzungen)

ANTEILSENTWICKLUNG VON WEITERENTWICKLUNGSPROJEKTEN

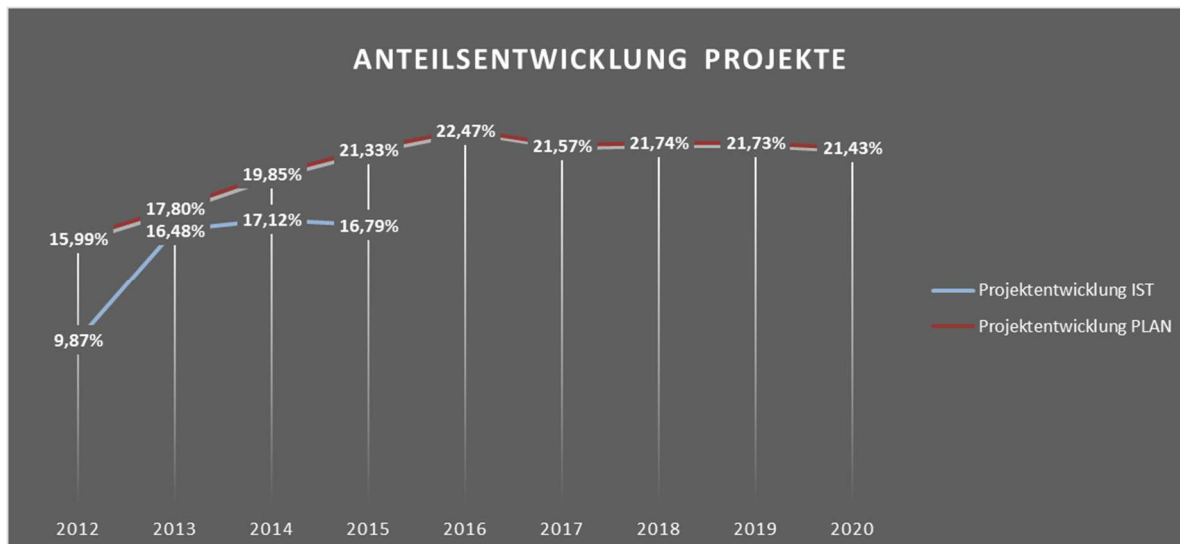


Abbildung 5: Anteilsentwicklung der IT-Weiterentwicklungsprojekte an den Gesamterlösen (einschl. der Auflösung von Abgrenzungen)

Um die Erfüllung der Strategien der Organisationseinheiten des Hauses Graz bestmöglich mit den Potentialen der IKT zu unterstützen, strebt die ITG mindestens einen 20 prozentigen Anteil für die IKT-Weiterentwicklung an.

Investitionsplanung

Das Investitionsziel für Betriebsinvestitionen 2016 beträgt € 2.200.000. Die Verteilung der Investitionen erfolgt wie unten ausgeführt. Die durchschnittliche Nutzungsdauer, die zur Berechnung der jährlichen Abschreibung herangezogen wurde, beträgt 5 Jahre.

Für die ITG wurden in Abstimmung mit der Finanzdirektion zwei Kategorien an Investitionen ab dem Wirtschaftsjahr 2013 festgelegt:

1. Betriebsinvestitionen: Diese Investitionen dienen zur betrieblichen Erhaltung der IKT-Infrastruktur und werden über die einzelnen Produktpreise an die KundInnen verrechnet. Der Investitionsplan umfasst ausschließlich die Betriebsinvestitionen.
2. Kundeninvestitionen: Diese Ausgaben werden ausschließlich mit entsprechender Bestellung durch KundInnen getätigt. Die Anlage wird in der ITG aktiviert und in voller Höhe bei Anschaffung an die KundIn verrechnet. Zum periodischen Ausgleich zwischen Kosten und Erlös in den folgenden Geschäftsjahren erfolgt in der ITG die Passivierung des Erlöses.

INVESTITIONSPLANUNG

Investitionsplan ITG 2016 nach Produkten		
ITG Kostenstelle	Beschreibung der Kostenstelle	Betriebsinvestitionen 2016
130100	Geschäftsführung	0,00 €
130200	Gemeinsames ITG	0,00 €
130300	Kommunikation	0,00 €
131000	Qualitätsmanagement	5.000,00 €
131100	Informationssicherheit	0,00 €
131200	Prozessentwicklung	5.000,00 €
131300	Personalentwicklung	0,00 €
131400	ArbeitnehmerInnenschutz	0,00 €
132000	KundInnenmanagement	10.000,00 €
132100	Beschaffungsmanagement	0,00 €
132300	Bebauungsmanagement	0,00 €
132400	Kundenfachanwendung	0,00 €
133000	Projektmanagement	3.240,00 €
134000	IT-Services	25.000,00 €
134100	E-Government	5.000,00 €
134150	ex-DP	0,00 €
134200	Sharepoint	25.500,00 €
134300	Fachanwendungen	0,00 €
134350	EBV	0,00 €
134400	ELAK	0,00 €
134450	XRM/CRM	2.250,00 €
134500	AIT	0,00 €
134600	Portalanwendungen	0,00 €
134700	Kofax	16.000,00 €
134800	Mobile Anwendungen	0,00 €
135000	SAP-ERP	36.450,00 €
135100	SAP-HR	0,00 €
135200	Eulvis	0,00 €
135300	Business Intelligence	0,00 €
135400	GIS	57.000,00 €
135500	Archiv (Open Text)	30.000,00 €
135700	JurXpert	0,00 €
136000	Plattformen	10.800,00 €
136100	Communications	5.000,00 €
136200	Server / Storage / RZ	147.140,00 €
136300	Back-UP	199.500,00 €
136400	Security / Internet	66.000,00 €
136500	Datenbank/Fileserver (Print)	127.000,00 €
136600	Domainservices	15.000,00 €
137000	Servicemanagement	5.400,00 €
137100	Serviceline	0,00 €
139100	Netzwerk	215.200,00 €
139200	Festnetz-Telefonie	198.720,00 €
139300	Mobiltelefonie	0,00 €
139400	IT Arbeitsplatz	882.520,00 €
139450	Microsoft SystemCenter	60.000,00 €
139500	Tablets	47.280,00 €
139600	Netzwerk Drucker	0,00 €
Ergebnis der Betriebsinvestitionen ITG		2.200.000,00 €

Durch die Umsiedelung des Rechenzentrums aus der Neutorgasse auf einen georedundanten Standort bei gleichzeitiger Erhöhung der Betriebssicherheit besteht ein möglicher Zusatzbedarf an Investitionen von ca. 281 TSD Euro.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Vermögens- und Finanzlage

BILANZ UND FINANZPLAN 2016

Budget 2016		Name Beteiligungsgesellschaft:		ITG Informationstechnik Graz GmbH			
	in T Euro			Ist	Ist	Forecast	Budget
				Gesamtjahr bzw Dez 2013	Gesamtjahr bzw Dez 2014	Gesamtjahr bzw Dez2015	Gesamtjahr bzw Dez 2016
Bilanz	Grund und Gebäude			0	0	0	0
	sonstiges Anlagevermögen			3.972	4.990	6.087	6.695
	Kassa/Bankguthaben			2	2	2	2
	sonstiges Umlaufvermögen			3.275	2.496	2.354	2.392
	Summe Aktiva			7.248	7.487	8.443	9.088
	Eigenkapital inkl. unverst. Rücklagen			1.669	1.747	1.828	1.776
	Rückstellungen			1.531	1.953	2.032	2.116
	Bankschulden > 1 Jahr			0	0	0	0
	Bankschulden < 1 Jahr			2.314	1.647	1.621	1.979
	sonstiges Fremdkapital inkl. PRA			1.735	2.140	2.962	3.217
	Summe Passiva			7.248	7.487	8.443	9.088
	Leasing: Anzahl Verträge					3	
	jährliche Leasingraten					2.850	
	Barwert Leasing Dez						
	Anzahl der Mitarbeiter Dez					80	
G&V	Gesamterlöse (Umsatz + sonstige Ertr.)			15.595	16.343	17.270	
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz			8.652	8.654	9.522	
	in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0	0	0	
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			1	1	0	
	Personalaufwand			5.954	5.911	6.165	
	Sachaufwand			7.688	8.254	8.935	
	EBDIT			1.953	2.178	2.170	
	Abschreibung			1.824	2.056	2.179	
	EBIT			129	122	-9	
	Zinsen			49	40	40	
	Ertragsteuer			1	2	2	
	Ergebnis			79	80	-51	
Cash flow	Ergebnis			79	80	-51	
	Abschreibung			1.824	2.056	2.179	
	Veränderung Working Capital (+/-)			-1.606	-1.043	-301	
	Investitionen Gesamt			2.849	3.154	2.787	
	Investitionen davon Betrieb			2.339	2.200	2.200	
	Finanzüberschuß+/bedarf-			660	25	-358	

ANLAGEVERMÖGEN

Im Sachanlagevermögen der Bilanz sind sowohl die unter dem Kapitel Investitionen beschriebenen Betriebs- als auch Kundeninvestitionen enthalten.

Die Errechnung des Sachanlagevermögens basiert auf Planwerten zum Zeitpunkt der Budgeterstellung und kann durch Veränderungen im Anlagevermögen 2015 und in der Umsetzung 2016 vom Planwert abweichen.

UMLAUFVERMÖGEN

Die Planung der Forderungen aus Lieferung- und Leistung und der sonstigen Forderungen entspricht annähernd den Werten aus den Vorjahren. Im Umlaufvermögen mitberücksichtigt sind aktive Rechnungsabgrenzungen, welche durch Auflösung bestehender langfristiger Abgrenzungen im Planungsjahr reduziert werden.

RÜCKSTELLUNGEN

In den Rückstellungen enthalten sind im Wesentlichen die langfristigen Sozialkapitalrückstellungen. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeitguthaben sollen laut Planung auf gleichem Niveau bleiben.

SONSTIGES FREMDKAPITAL

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten gibt es zu den Vorjahren keine Abweichungen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen nehmen im Ausmaß der getätigten Kundeninvestitionen zu.

KONTAKTINFORMATIONEN

Kontaktinformationen

DI FRIEDRICH STEINBRUCKER
GESCHÄFTSFÜHRER ITG

MAG. ELKE GABRIEL
STRATEGISCHES CONTROLLING

Tel. +43 316 872-8400
friedrich.steinbrucker@itg.graz.at

Tel. +43 316 872-8402
elke.gabriel@itg.graz.at

Firmeninformationen

ITG Informationstechnik Graz GmbH
Gadollaplatz 1, 8010 Graz
Tel. +43 316 872-8400
Fax FN 230910 z
Firmenbuchnummer: FN 230910 z



Corporate Governance Bericht der ITG Informationstechnik Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2015 Deckblatt

(Stand gemäß Protokoll der AR-Sitzung vom 8.11.2011)

Grundlage ist der Österreichische Corporate Governance Kodex, Stand Jänner 2010. Anstelle des Aktiengesetzes sind sinngemäß die korrespondierenden Regelungen und Begriffe des GmbH-Gesetzes anzuwenden.

Österr. Corporate Governance Kodex	Relevant	nicht relevant
I. Präambel		X
II. Aktionäre und Hauptversammlung		1 - 8
III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand	9-12	
IV. Vorstand		
Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands	14, 15	13, 16 - 18
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	23-25	19 - 22, 26
Vergütung des Vorstands	Grundlage, GR-Berichte, GZen A 8 – 30180/2006-2 und -16 vom 19.10.2006 und vom 9.6.2011	27 - 31
V. Aufsichtsrat		
Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats	32, 37	33 - 36
Die Bestellung des Vorstandes	Grundlage, GR-Berichte GZen A 8 – 30180/2006-2 und -16 vom 19.10.2006 und vom 9.6.2011	38
Ausschüsse		39 - 43
Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte	44 – 48	49
Vergütung des Aufsichtsrats	Grundlage GR-Bericht GZ A 8 30180/2006-17 vom 7.7.2011	50, 51
Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	52, 56, 58	53 - 55, 57
Mitbestimmung		59
VI. Transparenz und Prüfung		
Transparenz der Corporate Governance	60	61, 62

Rechnungslegung und Publizität Investor Relations/Internet	69, 70	63 - 68 71 - 76
Abschlussprüfung	78, 79, 81, 82, 83	77, 80
Anhang 1		X
Anhang 2		X
Anhang 3		X
Anhang 4		X

Corporate Governance Bericht der ITG Informationstechnik Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Gemäß Präambel des Gesellschaftsvertrages verpflichtet sich die ITG Informationstechnik Graz GmbH freiwillig, jährlich einen Corporate Governance Bericht im Sinne des Art.1 des Unternehmensrecht-Änderungsgesetzes 2008 iVm § 243 (b) UGB idF des AktRÄG 2009 vorzulegen.

Als Grundlage für den jährlichen Corporate Governance Bericht wurde von der Finanzdirektion ein Corporate Governance Kodex für die ITG erarbeitet, siehe dazu das Deckblatt.

Es wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCG), Stand Jänner 2010 mit der Maßgabe verwendet, dass anstelle des Aktiengesetzes sinngemäß die korrespondierenden Bestimmungen des GmbH –Gesetzes anzuwenden sind bzw. welche Punkte des ÖCG als relevant bzw. nicht relevant für den zu erstellenden Bericht anzusehen sind. Der ÖCG ist im Internet zugänglich unter

http://www.wienerbourse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch_Jan_2010_v4.pdf

Als nicht relevant wurden im Wesentlichen jene Bestimmungen des ÖCG angesehen, die speziell auf börsennotierte Aktiengesellschaften anwendbar sind sowie jene Bestimmungen des ÖCG, für die es seitens der Gesellschafterinnen eigene Beschlüsse gibt, insbesondere Gemeinderatsbeschlüsse.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 8.11.2011 den Beschluss gefasst, dass zusätzlich zu den von der Finanzdirektion festgelegten Punkten des ÖCG noch die Punkte 58, 69, 70 und 83 des ÖCG für den Bericht heranzuziehen sind.

Kapitel laut Kodex / Punkt laut Kodex	Erörterung zum Punkt laut Codex
--	--

I. Präambel

Nicht relevant

II. Aktionäre und Hauptversammlung

- 1 Nicht relevant
- 2 Nicht relevant
- 3 Nicht relevant
- 4 Nicht relevant
- 5 Nicht relevant
- 6 Nicht relevant
- 7 Nicht relevant
- 8 Nicht relevant

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

- 9 Der Aufsichtsrat wird regelmäßig in Aufsichtsratssitzungen über alle Belange der ITG informiert
- 10 Es besteht ein gutes Einvernehmen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand
- 11 Strategische Ausrichtung und Stand der Umsetzung sind regelmäßig Tagesordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen
- 12 Die Unterlagen werden vor den Aufsichtsratssitzungen rechtzeitig per E-Mail versandt
- 13 Nicht relevant

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands

- 14 Grundlegende Entscheidungen, Konkretisierung der Ziele und Erreichungsgrad der Ziele werden regelmäßig dem Aufsichtsrat berichtet.
- 15 Ein internes Kontrollsystem ist in den Prozessen integriert. Im Rahmen der Wirtschaftsprüfung werden Prozesse im Hinblick auf Gesetzeskonformität geprüft.
- 16 Nicht relevant
- 17 Nicht relevant
- 18 Nicht relevant
- 19 Nicht relevant
- 20 Nicht relevant
- 21 Nicht relevant
- 22 Nicht relevant

Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

- 23 Es bestehen keine persönlichen Interessen bzw. Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Transaktionen oder sonstigen Tätigkeiten der Gesellschaft.
- 24 Geschäfte zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen werden nicht abgewickelt.
- 25 Der Geschäftsführer ist nicht Aufsichtsrat in einem anderen Unternehmen, er betreibt kein anderes Unternehmen und tätig auch keine Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der ITG
- 26 Nicht relevant

Vergütung des Vorstands

- 27 Nicht relevant

- 28 Nicht relevant
- 29 Nicht relevant
- 30 Nicht relevant
- 31 Nicht relevant

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

- 32 Dem Aufsichtsrat werden regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen alle wichtigen Unterlagen vorgelegt bzw. wird über wichtige Entscheidungen und Vorhaben berichtet.
- 33 Nicht relevant
- 34 Nicht relevant
- 35 Nicht relevant
- 36 Nicht relevant
- 37 Vor jeder Aufsichtsratssitzung wird die Tagesordnung zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzendem abgestimmt. Es finden auch regelmäßig Gespräche zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzendem statt.

Bestellung des Vorstands

- 38 Nicht relevant

Ausschüsse

- 39 Nicht relevant
- 40 Nicht relevant
- 41 Nicht relevant
- 42 Nicht relevant
- 43 Nicht relevant

Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

- 44 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist in keinem zum Haus Graz gehörigen Unternehmen als Vorstand oder Geschäftsführer tätig. Für eine Befangenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden gibt es keine wie auch immer geartete Ursache.
- 45 Da die ITG zu keinem anderen Unternehmen im Wettbewerb steht, können auch keine derartigen Organfunktionen wahrgenommen werden.
- 46 Interessenskonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern sind nicht aufgetreten.
- 47 Kredite an Aufsichtsratsmitglieder wurden nicht gewährt.

- 48 Verträge zwischen der ITG und Aufsichtsratsmitgliedern wurden nicht abgeschlossen. Auch gibt es keine Verträge mit Unternehmen an denen Aufsichtsratsmitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben.
- 49 Nicht relevant

Vergütung des Aufsichtsrats

- 50 Nicht relevant
- 51 Nicht relevant

Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

- 52 Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus einem Rechtsanwalt, einem Mitarbeiter der Universität Graz aus dem Bereich Kommunikation, dem Herrn Magistratsdirektor, einer Business Developerin, der Leiterin der strategischen Personalentwicklung des Magistrates Graz, einer Vertreterin der Finanzabteilung der Stadt Graz. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Rechtsanwalt Mag. Roland Zistler. Weiters sind 3 Betriebsräte im Aufsichtsrat.
- 53 Nicht relevant
- 54 Nicht relevant
- 55 Nicht relevant
- 56 Kein Mitglied des Aufsichtsrats ist Aufsichtsratsmitglied in einem börsennotierten Unternehmen.
- 57 Nicht relevant
- 58 Aufsichtsratsvorsitzender: Mag. Roland Zistler, geb. 1970, bestellt seit 2013 bis 2016 keine weitere Aufsichtsratsfunktion
Stellvertretender Vorsitzender: Peter Mayr, geb. 1967, bestellt seit 2011 bis 2016, Aufsichtsratsmitglied bei der GBG
Mitglied des Aufsichtsrates: Mag. Martin Haidvogel, geb. 1968, bestellt seit 2011 bis 2016 keine weitere Aufsichtsratsfunktion
Mitglied des Aufsichtsrates: Dipl.-Ing. Elena Just-Moczygemba, geb. 1977, bestellt seit 2013 bis 2016 keine weitere Aufsichtsratsfunktion
Mitglied des Aufsichtsrates: Mag.^a Christina Miedl, geb. 1981, bestellt seit 2013 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion
Mitglied des Aufsichtsrates: Mag.^a Susanne Radocha, geb. 1966, bestellt seit 2011 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion

Mitglied des Aufsichtsrates: Betriebsrat Mag. Andreas Steidl, geb. 1978, bestellt seit 2015 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion

Mitglied des Aufsichtsrates: Betriebsrat Markus Sarközy, geb. 1977, bestellt seit 2011 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion

Mitglied des Aufsichtsrates: Betriebsrat Ing. Martin Jabinger, geb. 1964, bestellt seit 2012 bis 2016, keine weitere Aufsichtsratsfunktion

Aufsichtsrat und Vorstand wurden in der Sitzung vom 23.6.2015 bestätigt.

Mitbestimmung

59 Nicht relevant

IV. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

60 Grundlage der Corporate Governance für die ITG ist der Österreichische Corporate Governance Kodex, Fassung Jänner 2010.

Der Kodex ist öffentlich zugänglich unter <http://www.corporate-governance.at/>

Die Abweichungen ergeben sich daraus, dass es sich hier um eine GmbH handelt während der Codex sich auf Aktiengesellschaften bezieht. Weiters sind einige Punkte durch Gemeinderatsbeschlüsse geregelt und werden daher in einem anderen Zusammenhang behandelt.

Der Vorstand besteht nur aus dem Geschäftsführer der ITG, Herrn Dipl.-Ing. Friedrich Steinbrucker. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist aus Pkt. 58 ersichtlich. Geschäftsführer und Aufsichtsrat sind in regelmäßigem Kontakt, der Geschäftsführer führt die die Gesellschaft allein.

Im Aufsichtsrat sind sechs Männer und drei Frauen vertreten. Bei Personalausreibungen wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung geachtet.

61 Nicht relevant

62 Nicht relevant

Rechnungslegung und Publizität

63 Nicht relevant

64 Nicht relevant

65 Nicht relevant

66 Nicht relevant

67 Nicht relevant

68 Nicht relevant

- 69 Die in diesem Punkt geforderten Inhalte des Konzernlageberichtes sind in diesem enthalten.
- 70 Die in diesem Punkt geforderten Inhalte des Konzernlageberichtes sind in diesem enthalten.


Investor Relations/Internet

- 71 Nicht relevant
- 72 Nicht relevant
- 73 Nicht relevant
- 74 Nicht relevant
- 75 Nicht relevant
- 76 Nicht relevant

Abschlussprüfung

- 78 Die in diesem Punkt formulierten Voraussetzungen für einen Abschlussprüfer wurden bei der Auswahl des Abschlussprüfers berücksichtigt.
- 79 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe betreffend den Abschlussprüfer liegen nicht vor.
- 80 Nicht relevant
- 81 Beim Prozedere für die Wahl des Abschlussprüfers wurde die in diesem Punkt geforderte Vorgangsweise eingehalten.
- 82 Eine Abschlusspräsentation wurde im Rahmen der Abschlussprüfung erstellt und dem Geschäftsführer übermittelt. Diese Präsentation wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Die Erörterung der Inhalte der Präsentation ist ein Tagesordnungspunkt der dazugehörigen Aufsichtsratssitzung.
- 83 Die in diesem Punkt geforderte Beurteilung des Risikomanagements wurde erstellt und dem Geschäftsführer vorgelegt und wird in der dazugehörigen Aufsichtsratssitzung behandelt.

- Anhang 1** Nicht relevant
- Anhang 2** Nicht relevant
- Anhang 3** Nicht relevant
- Anhang 4** Nicht relevant

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	C=AT,CN=Friedrich Steinbrucker,SURNAME=Steinbrucker,GIVENNAME=Friedrich,SERIALNUMBER=934136731171
	Datum/Zeit	2016-02-19T11:19:19Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015**

der

**ITG Informationstechnik Graz GmbH,
Graz**

Exemplar 9 / 10





INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015	
Bilanz zum 31. Dezember 2015	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
ITG Informationstechnik Graz GmbH,
Gadollaplatz 1, 8010 Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

ITG Informationstechnik Graz GmbH,

Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 18. September 2014 der ITG Informationstechnik Graz GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.



Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Dezember 2015 (Vorprüfung) bis Februar 2016 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Dr. Hannes Greimer und Frau MMag. Renate Kubat, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.



3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

ITG Informationstechnik Graz GmbH, Graz

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

K & E Wirtschaftstreuhand GmbH


MMag. Renate Kubat




Mag. Dr. Hannes Greimer

Wirtschaftsprüfer


Graz, am 19.02.2016

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA		31.12.2015	31.12.2014	PASSIVA		31.12.2015	31.12.2014
		EUR	TEUR			EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		400.000,00	400
1. Konzessionen und Rechte		1.220.909,00	1.240	II. Kapitalrücklagen			
II. Sachanlagen				1. nicht gebundene Kapitalrücklage		1.701.669,78	1.702
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund		46.804,00	0	III. Bilanzverlust			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.304.011,00	3.023	1. Verlustvortrag		-379.584,71	-466
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		81.284,04	726	2. Ergebnis des Geschäftsjahres		234.926,75	86
		4.432.099,04	3.749			-144.657,96	-380
		5.653.008,04	4.990			1.957.011,82	1.722
B. Umlaufvermögen				B. Unversteuerte Rücklagen			
I. Vorräte				1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen gemäß § 7a EStG		18.251,00	23
1. Noch nicht abrechenbare Leistungen		222.435,96	124	C. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		988,00	2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Rückstellungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.698.972,55	1.174	1. Rückstellungen für Abfertigungen		676.288,05	689
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		547.946,02	321	2. sonstige Rückstellungen		1.087.501,96	1.265
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		420.336,41	543			1.763.790,01	1.953
		2.667.254,98	2.038	E. Verbindlichkeiten			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		658,36	2	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.461.009,47	1.647
		2.890.349,30	2.163	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		1.905,00	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten		358.456,28	334	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.284.675,48	1.189
				4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		58.317,49	25
				5. sonstige Verbindlichkeiten		594.552,09	459
				<i>davon aus Steuern € 449.253,09 (VJ: TEUR 351,5)</i>			
				<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 97.581,85 (VJ: TEUR 93,7)</i>			
						4.400.459,53	3.320
				F. Rechnungsabgrenzungsposten		761.313,26	467
		8.901.813,62	7.487			8.901.813,62	7.487

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	C=AT,CN=Friedrich Steinbrucker,SURNAME=Steinbrucker,GIVENNAME=Friedrich,SERIALNUMBER=934136731171
	Datum/Zeit	2016-02-19T11:53:31Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung vom
01. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015**

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	16.015.930,76	15.438
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	98.413,81	94
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.623,83	1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32.085,99	1
c) übrige	<u>57.011,10</u>	<u>61</u>
	90.720,92	63
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-574.112,84	-614
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-6.197.964,65</u>	<u>-6.022</u>
	-6.772.077,49	-6.636
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-4.759.994,62	-4.734
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MVK	-86.953,83	-49
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.142.502,43	-1.127
d) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-42.176,77</u>	<u>-44</u>
	-6.031.627,65	-5.954
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	-2.013.604,23	-1.825
	<u>987,00</u>	<u>1</u>
	-2.012.617,23	-1.824
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-3.434,36	-12
b) übrige	<u>-1.114.636,41</u>	<u>-1.040</u>
	-1.118.070,77	-1.052
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)	<u>270.672,35</u>	129
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-38.533,60	-49
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 9 bis 10)	<u>-38.533,60</u>	-49
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>232.138,75</u>	81
13. Steuern vom Einkommen	-2.063,00	-1
14. Jahresergebnis	<u>230.075,75</u>	79
15. Auflösung unsteuerter Rücklagen	4.851,00	7
16. Verlustvortrag aus Vorjahren	-379.584,71	-466
17. Bilanzverlust	<u>-144.657,96</u>	-380

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	C=AT,CN=Friedrich Steinbrucker,SURNAME=Steinbrucker, GIVENNAME=Friedrich,SERIALNUMBER=934136731171
	Datum/Zeit	2016-02-19T11:10:41Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

ANLAGE III: Anhang für das Geschäftsjahr 2015

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2015

I. Allgemeines

Gemäß ihren Vorgaben durch die GesellschafterInnen Landeshauptstadt Graz, Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH bedient die ITG Informationstechnik Graz GmbH (ITG) ausschließlich Kunden, welche aus dem Haus Graz stammen. Es erfolgt keine Bedienung von Unternehmen auf dem Drittmarkt.

Bis 2014 wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Materialaufwand und bezogenen Leistungen nur jener Aufwand verbucht, der unmittelbar auftragsbezogenen Kundenprojekten zugeordnet werden konnte. Aufwand im Zusammenhang mit produktbezogenen Wartungsvereinbarungen und Fremdleistungen für den IKT-Betrieb und Applikationen wurden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen, obwohl diese in Verbindung mit den Umsatzerlösen standen. Nach Rücksprache mit den EigentümerInnen wurde vereinbart, dass zur Verbesserung der Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses eine **Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung** vorgenommen wird.

Um eine **Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit dem Vorjahr** zu schaffen, wurden die Werte des Materialaufwandes, der Aufwendungen für bezogene Leistungen sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2014 an die neue Gliederung angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung. Von der Fortführung des Unternehmens wurde ausgegangen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB gegliedert.

Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden über die tatsächliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Nutzungsdauer entspricht dabei jenem Zeitraum, über den die Nutzung dieser Wirtschaftsgüter an die KundInnen verrechnet wird.

3. Vorräte

Die unter den Vorräten ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen sind zu Einzelkosten bewertet.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und eine individuelle Abwertung durchgeführt.

Soweit erforderlich werden langfristige Forderungen und Vermögensgegenstände abgezinst.

5. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für das Sozialkapital** wurden erstmalig nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2015 berechnet. Der Unterschiedsbetrag wurde erfolgswirksam erfasst.

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Jahr 2015 mit einem Durchschnittszinssatz in Höhe von 3,42 % p.a. unter Anwendung des Teilwertverfahrens bewertet. Beim Teilwertverfahren wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt. Zudem wurden ein pauschaler Fluktuationsabschlag von 100 % in den ersten 3 Dienstjahren und eine jährliche Bezugssteigerung von 2,02 % berücksichtigt. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 62 für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010 vom 30.12.2010) und des

BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992) angesetzt. Die Grundlage für den Rechnungszins ist die Tabelle der Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 deutsches HGB. Der Rechnungszins ergibt sich aus dem aktuellen Zinssatz zum Bewertungsstichtag und den entsprechenden ermittelten Zinssätzen der 6 vorangegangenen Stichtage. Es wurde von einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 9 Jahren ausgegangen.

Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden mit ihrem versicherungsmathematischen Wert unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,54 % p.a. unter Anwendung des Teilwertverfahrens ausgewiesen. Beim Teilwertverfahren wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt. Zudem wurden ein pauschaler Fluktuationsabschlag von 100 % in den ersten 3 Dienstjahren und eine jährliche Bezugssteigerung von 2,02 % berücksichtigt.

Der Durchschnittszinssatz ergibt sich aus dem aktuellen Zinssatz zum Bewertungsstichtag und den entsprechenden ermittelten Zinssätzen der 6 vorangegangenen Stichtage. Es wurde von einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 10 Jahren ausgegangen.

Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** und die Aufgliederung der Jahresabschreibung der einzelnen Posten sind dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Fristigkeiten der **Forderungen** sind dem beiliegenden Forderungenspiegel zu entnehmen.

Die **Forderungen gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Jene Forderungen, welche gegenüber der Landeshauptstadt Graz bestehen, werden unter **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ausgewiesen und nicht unter Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Grund dafür ist die fehlende Verpflichtung der Stadt Graz zum Abschluss laut UGB.

In den sonstigen Forderungen sind **Erträge** in Höhe von EUR 48.688,92 enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag **zahlungswirksam** werden.

Die **nicht gebundene Kapitalrücklage** resultiert aus den Sacheinlagen lt. den Einbringungsverträgen mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Landeshauptstadt Graz.

Unversteuerte Rücklagen und Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln: Bezüglich der Entwicklung der Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen gemäß § 7a EStG und der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln, wird auf die gleichnamigen Spiegel verwiesen.

Die Entwicklung und die Zusammensetzung der **sonstigen Rückstellungen** sind dem beiliegenden Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** betreffen sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind **Aufwendungen** in Höhe von EUR 302.561,38 enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag **zahlungswirksam** werden.

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten sind dem beiliegenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** ergeben in Summe EUR 16.015.930,76 (VJ: 15.437,9 TEUR). Sie beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus dem Betrieb des Arbeitsplatzes und der Infrastruktur, der Applikationen Standard und der Applikationen Fachspezifisch, sowie die Erlöse aus Einzelprojekten mit KundInnenauftrag.

Die **Aufwendungen für Materialaufwand und bezogene Leistungen** in Höhe von EUR 6.772.077,49 (VJ: 1.388,4 TEUR bzw. nach Korrektur der Vorjahresbeträge 6.635,8 TEUR) beinhalten Fremdleistungen, Wartungen Software und Hardware, Mietaufwand für Datenleitungen, Fernsprech,- Internet- und Transaktionsgebühren, EDV-Verbrauchsmaterial und Reisespesen sowie projektbezogenen Material- und Fremdleistungsaufwand. Im Vorjahr wurden Aufwendungen in Höhe von EUR 5.247.413,67 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 66.080,59 (VJ: 31,0 TEUR) und Beitragszahlungen an Vorsorgekassen in Höhe von EUR 20.873,24 (VJ: 18,0 TEUR) enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von EUR 1.118.070,77 (VJ: 6.299,6 TEUR bzw. nach Korrektur der Vorjahresbeträge 1.052,1 TEUR) beinhalten vorwiegend Fremdleistungen, Shared Services, Mieten, Pachten und Leasing Gebäude.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Jahr 2015 EUR 4.950,00 (VJ: 5,0 TEUR).

Die **Verpflichtungen für die Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen** betreffen Büroräumlichkeiten, Lagerräume, Datenleitungen, Fuhrpark sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Sie betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 1.246.982,92 (VJ: 1.207,7 TEUR) und für die nächsten fünf Jahre EUR 6.231.170,24 (VJ: 6.108,0 TEUR).

IV. Unternehmensdaten

1. Mutterunternehmen

Landeshauptstadt Graz, Rathaus, 8010 Graz Hauptplatz 1. Die Landeshauptstadt Graz ist nicht zum Abschluss laut UGB verpflichtet.

2. Anzahl der ArbeitnehmerInnen

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2015 durchschnittlich 78,36 Angestellte (VJ: 83 Angestellte).

3. Gesellschafter

	Stammeinlage	in %
Stadt Graz	EUR 320.000,00	80 %
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	EUR 76.000,00	19 %
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR 4.000,00	1 %

4. Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat:

Mag. Roland Zistler

Vorsitzender

Peter Mayr

Stellvertreter des Vorsitzenden

Mag. Martin Haidvogel

Dipl.Ing.in Elena Just-Moczygemba

Mag.^a Christina Miedl

Mag.^a Susanne Radocha

Vom Betriebsrat entsandt:

Markus Sarközy

Mag. Andreas Steidl (ab 21.08.2015)

Safiye Matausch-Kuzu (bis 21.08.2015)

Ing. Martin Jabinger

Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Friedrich Steinbrucker

Die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung unterbleibt mit Hinweis auf § 241 Abs 4 UGB.

Graz, am 19. Februar 2016

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	C=AT,CN=Friedrich Steinbrucker,SURNAME=Steinbrucker, GIVENNAME=Friedrich,SERIALNUMBER=934136731171
	Datum/Zeit	2016-02-19T10:59:19Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

Die Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Friedrich Steinbrucker

ANLAGENSPIEGEL										
Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2015	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.15	Buchwert 01.01.15	Abschreibungen des Geschäftsjahres	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und Rechte	6.140.698,03	717.101,57	150.476,28	0,00	6.707.323,32	5.486.414,32	1.220.909,00	1.240.376,00	732.029,57	
II. Sachanlagen										
1. Gebäudewert	0,00	0,00	0,00	52.004,86	52.004,86	5.200,86	46.804,00	0,00	5.200,86	
2. technische Anlagen und Maschinen	432.015,58	0,00	418.947,86	0,00	13.067,72	13.067,72	0,00	0,00	0,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.049.072,00	1.986.513,32	1.578.674,01	579.563,48	9.036.474,79	4.732.463,79	4.304.011,00	3.023.347,00	1.276.373,80	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	726.053,77	81.284,04	0,00	-726.053,77 *	81.284,04	0,00	81.284,04	726.053,77	0,00	
	15.347.839,38	2.784.898,93	2.148.098,15	-94.485,43	15.890.154,73	10.237.146,69	5.653.008,04	4.989.776,77	2.013.604,23	

* Die Umbuchungen ergeben insgesamt einen negativen Betrag, da sich im Geschäftsjahr 2015 herausgestellt hat, dass Teile der Anlagen in Bau nicht aktivierungspflichtig sind.

FORDERUNGENSPIEGEL				
	lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Pauschalwert- berichtigungen	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.698.972,55 1.174.138,66 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	547.946,02 320.658,09 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	420.336,41 542.921,09 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	
Summe	2.667.254,98 2.037.717,84 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	

* Vorjahreswerte

BEWERTUNGSRESERVE AUFGRUND VON SONDERABSCHREIBUNGEN GEMÄSS §7a EStG					
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen und Umbuchungen*	Stand 31.12.2015
I. Sachanlagen					
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.102,00	0,00	4.851,00	0,00	18.251,00
	23.102,00	0,00	4.851,00	0,00	18.251,00

INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN					
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Verbrauch zur Deckung der Abschreibungen	Auflösung zu abgegangenen Anlagen Rückzahlungen u. Umbuchungen	Stand 31.12.2015
i. Sachanlagen					
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.975,00	0,00	987,00	0,00	988,00
	1.975,00	0,00	987,00	0,00	988,00

RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL						
	Stand am 01.01.2015	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2015	
Rückstellungen für Abfertigungen	688.800,00	78.592,54	0,00	66.080,59	676.288,05	
sonstige Rückstellungen						
<u>Personalrückstellung</u>						
Jubiläumsgelder	161.545,09	4.463,22	0,00	22.627,96	179.709,83	
nicht konsumierte Urlaube	650.458,61	650.458,61	0,00	634.096,84	634.096,84	
nicht konsumierte DG-Freigaben	1.297,17	1.297,17	0,00	2.202,62	2.202,62	
nicht konsumierte Gleitzeitguthaben	105.894,63	105.894,63	0,00	74.793,27	74.793,27	
	919.195,50	762.113,63	0,00	733.720,69	890.802,56	
<u>andere Rückstellungen</u>	345.430,00	275.484,01	32.085,99	158.839,40	196.699,40	
Summe	1.953.425,50	1.116.190,18	32.085,99	958.640,68	1.763.790,01	

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL				
	GESAMT	Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.461.009,47 1.647.018,47 *	2.461.009,47 1.647.018,47 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.905,00 0,00 *	1.905,00 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.284.675,48 1.189.015,06 *	1.284.675,48 1.189.015,06 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	58.317,49 24.504,49 *	58.317,49 24.504,49 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
sonstige Verbindlichkeiten	594.552,09 459.280,68 *	594.552,09 459.280,68 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
davon aus Steuern	449.253,09 351.543,14 *	449.253,09 351.543,14 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	97.581,85 93.702,63 *	97.581,85 93.702,63 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
übrige	47.717,15 14.034,91 *	47.717,15 14.034,91 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Summe	4.400.459,53 3.319.818,70 *	4.400.459,53 3.319.818,70 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *

* Vorjahreswerte

ANLAGE IV: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

ITG

Informationstechnik Graz GmbH

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

1 Wirtschaftsbericht

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens

Die ITG Informationstechnik Graz GmbH (ITG) wurde 2010 gegründet. Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

- 80 % Landeshauptstadt Graz
- 19 % Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
- 1% GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Auf Basis entsprechender Einbringungsverträge mit der Stadt Graz sowie mit der Holding Graz wurden per 1. Januar 2011 personelle wie materielle und nicht materielle IT-Ressourcen in die ITG eingebracht. Damit einhergehend gingen alle mit den Ressourcen für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verbundenen Rollen und Pflichten auf die ITG über.

Die ITG betreute im Jahr 2015 rund 4.500 NutzerInnen. Durch die Bindung der ITG an das Haus Graz umfasst der KundInnenmarkt ausschließlich die Stadt Graz, die Holding und alle Beteiligungsunternehmen. Eine Bedienung des Drittmarktes ist nicht vorgesehen. Geschäftliches Ziel ist es, die Gesamt-IKT-Kosten verursachergerecht auf die KundInnen umzulegen und damit ein Null-Ergebnis zu erzielen.

Unternehmenszweck der ITG ist es, im Sinne eines Shared Service Centers, durch strategischen und effizienten Einsatz von IKT den Geschäftserfolg der Unternehmen des Hauses Graz zu erhöhen und damit einen messbaren Beitrag zur Konsolidierung der Stadt Graz zu leisten.

Unternehmensgegenstand der ITG ist die gebündelte Erbringung aller strategischen und operativen IKT-Aufgaben im Haus Graz. Dies umfasst insbesondere

- das Design
- die Entwicklung und Beschaffung
- die Bereitstellung und
- den Betrieb

von IKT-Services und der zugrunde liegenden IKT-Infrastruktur. Damit verbunden ist der Betrieb der IKT-Serviceprozesse, um kundenorientiert den IKT-Einsatz zu unterstützen.

Mit der Beschlussfassung des Gemeinderats im Dezember 2009, wurden für die Neuausrichtung der IT-Organisation und IT-Strategie des Hauses Graz, Einsparungspotentiale für die Jahre 2010 bis 2014 definiert.

Die Entscheidungsgrundlage für die Neuausrichtung lieferte ein Projekt, in dem, aufbauend auf einer gemeinsamen Vision und unter Einbeziehung organisationsübergreifender Teams unter externer Begleitung, eine Strategie erarbeitet wurde, die Personal- und Sachsynergien erwarten ließ.

Im Rahmen des Projektes wurde ermittelt, dass durch eine Zusammenlegung der bis zu diesem Zeitpunkt getrennt arbeitenden IKT-Abteilungen von Stadt Graz und Graz AG (Holding) nach den Prinzipien eines Shared Service Centers Einsparungen in der Höhe von über 2,8 Mio. Euro erzielt werden können.

Der Stadtrechnungshof wurde vom Gemeinderat beauftragt im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung bis 2014, die Synergien mit den tatsächlichen Werten der laufenden Geschäftsjahre zu vergleichen.

Unter Berücksichtigung von Kostenpositionen, seitens ITG nicht beeinflussbarer Potentiale, nämlich die Zusammenlegung der Druckerei ITG und DUKS des Magistrats und die Schaffung einer IT-Stabstelle in der Holding wurde eine kumulierte Überdeckung von 125.761 Euro erzielt.

Insgesamt sind in den vergangenen fünf Jahren rd. 3 Mio. Euro an Ersparnissen aus der Konsolidierung erzielt worden. Durch geänderte Leistungsanforderungen und technologische Weiterentwicklungen gibt es jedoch bei den Einzelpositionen Abweichungen zu den geplanten Potenzialen. Dies insbesondere deshalb, da die Erstellung des Potenzialberichts mittlerweile sechs Jahre zurückliegt und die dynamische Entwicklung im IT-Handlungsumfeld kontinuierlich veränderte Rahmenbedingungen schafft.

So wurde eine Reihe von Vertrags- und Infrastrukturkonsolidierungen durchgeführt und damit Synergiepotenzial erschlossen, das im Potenzialbericht nicht genannt war. Das Ausmaß der dadurch erzielten Synergien ist nicht exakt bezifferbar, da dazu Annahmen über technologische Entscheidungen und Entwicklungen getroffen werden mussten, die bei getrenntem Betrieb unter anderen Rahmenbedingungen erfolgt wären.

Generell ist zu erwarten, dass die Zusammenführung der IT in einem Shared Service Center weiterhin zu Synergien führen wird. Die strategischen und operativen Entscheidungen dazu können aber mit Etablierung dieser Organisationsform nicht mehr mit dem ursprünglichen Zustand verglichen werden, da dieser einen heute nicht mehr bestehenden Gesamtorganisationsrahmen abbildet und nur mehr fiktiv ist.

1.2 Wesentliche Inhalte des Geschäftsjahres 2015

Das Jahr 2015 war vor allem durch ein sehr hohes Maß an Erneuerungen und Optimierungen der unterschiedlichen IKT-Systeme gekennzeichnet.

In den Bereichen IKT-Infrastruktur, Servicemanagement und IT-Services wurden 2015 unter anderem folgende Projekte umgesetzt oder abgeschlossen:

- Ablöse und gleichzeitige Kapazitätserweiterung im Bereich Storage
- Reduktion von Serverräumen und Racks
- VMware Ressourcenerhöhung durch Hardwareablöse und Servererweiterung
- Entwicklung und Migration des Gesamtnetzwerkes Haus Graz
- Durchführung der Netzwerk Erneuerungen des Backbone-, Distribution- und Accessbereichs
- Umsetzung eines Mobile Device Management Konzeptes für das gesamte Haus Graz auf Basis von MobileIron
- Beginn der TK-Plattform-Konsolidierung am Hauptstandort Bauamtsgebäude und Migration mehrerer Außenstandorte
- Austausch von 635 IT Arbeitsplätzen im Rahmen der IT-Arbeitsplatz Erneuerung (Roll-Out)
- Technische Siedlungen von gesamten Abteilungen und Unternehmen innerhalb des Hauses Graz
- Technischer OTS-ELAK Rollout inkl. der JAVA Bereinigung

Im Jahr 2015 hat die ITG gemeinsam mit ihren KundInnen und EigentümerInnen unter anderem folgende IT-Weiterentwicklungsprojekte umgesetzt.

- Migration auf Exchange 2013 Haus Graz weit
- Ausrollung der E-Akte +
- Ausrollung des elektronischen Bauverfahrens (EBV)
- Einführung eines Kundenanliegen-Managements (KAM) für die Sparte Services
- Implementierung der Sauberkeits-App „sAPPerlot“
- Finale Umsetzung der SAP Kassenlösung
- SQL-Serverkonsolidierung für die Holding Graz

Neben vielen technischen Projekten wurden 2015 auch speziell Projekte zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der gesamten IKT-Landschaft durchgeführt.

- Durchführung eines Disaster Restore Tests unter der Annahme, dass mit Ausnahme der Sicherungsbänder alle gespeicherten Daten verloren gegangen sind. Im Zuge des Tests wurde auch ermittelt, wo in der IKT-Infrastruktur der ITG Risiken bestehen.
- Aktualisierung des Backup/Restore Handbuchs und des Maßnahmenkataloges resultierend aus den Erkenntnissen der Tests
- Prozessstandardisierung im Servicemanagement
- Austausch der internen Firewall und Verbesserung der Segmentierung sowie Erstellung einer Firewall- und Monitoring Richtlinie.

1.3 Geschäftsergebnis

Im Jahr 2015 betragen die **Umsatzerlöse 16.015.930,76 Euro**. Die Umsatzverteilung zwischen Betrieb und Einzelprojekten beläuft sich, wie bereits 2014, auf 83 % Erlösanteil aus der Kostenumlage für die betriebliche Erhaltung und 17 % für die Umsetzung von Einzelprojekten und die Sonderbeauftragung für IKT-Komponenten, welche ohne Aufschläge an KundInnen durchgerechnet werden.

Im Jahr 2015 ergaben sich **Bestandsveränderungen** in Höhe **98.413,81 Euro**, die **sonstigen betrieblichen Erträge** betragen **90.720,92 Euro**.

Der **Gesamtaufwand** (exkl. Zinsen und Steuern) der ITG betrug 2015 **15.934.393,14 Euro**.

Die **Zinsen** betragen **38.533,60 Euro**.

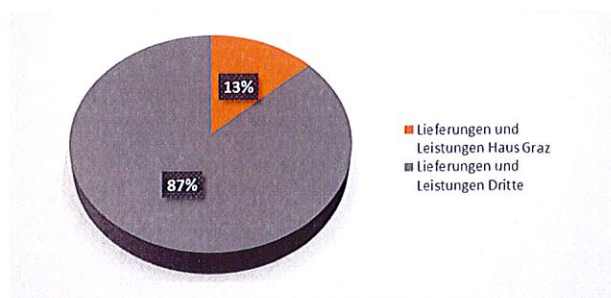
Daraus ergibt sich für das Jahr 2015 ein **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** in der ITG in Höhe von **232.138,75 Euro**.

Entgegen dem vorgegebenen Null-Ergebnis ergibt sich in der ITG ein Gewinn. Ausschlaggebend dafür waren unerwartete Einmaleffekte wie hohe Gutschriften an Betriebskosten für den ehemaligen Standort in der Schmiedgasse sowie eine zeitliche Verschiebung betrieblicher Projekte ins kommende Jahr.

Insgesamt wurden im Jahr 2015 Lieferungen und Leistungen in Höhe von 12.011.239,62 Euro brutto von Drittfirmen zugekauft. Diese Ausgaben setzen sich aus Fremdleistungen, Investitionen und vertraglich gebundenen Aufwänden z.B. für Wartung, Telefonie oder Netzwerk zusammen.

Zu den Lieferanten der ITG zählen auch Unternehmen aus dem Haus Graz.

Lieferungen und Leistungen aus dem Haus Graz (brutto)	1.593.213 €
<i>Citycom Telekommunikation GmbH</i>	<i>1.016.620 €</i>
<i>Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH</i>	<i>513.654 €</i>
<i>GBG- Gebäude- und Baumanagement GmbH</i>	<i>50.690 €</i>
<i>Sonstige</i>	<i>12.249 €</i>



Die Teilsummenergebnisse der Geldflussrechnung gemäß IAS 7 stellen sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014 wie folgt dar:

	2014	2015
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.514	1.967
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.848	-2.782
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-667	814
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	0	-1
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2	1

1.4 Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen in der ITG keine Zweigniederlassungen.

1.5 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Für die Geschäftstätigkeit der ITG repräsentative Kennzahlen sind in den kommenden Unterkapiteln im Vorjahresvergleich dargestellt.

Die Kennzahlen spiegeln das Geschäftsziel der Kostenumlage wider.

Aufgrund der Vorgabe, keine Gewinne zu erwirtschaften, sondern lediglich die Beschaffung und den Betrieb von Informationstechnologie innerhalb des Hauses Graz wirtschaftlicher zu gestalten, sind Ertragskennzahlen für die ITG generell wenig aussagekräftig.

Die auf T€ gerundete Darstellung erfasst in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

Die Berechnung der im Folgenden angeführten Kennzahlen erfolgt unter Zugrundelegung des Fachgutachtens KFS/BW 3 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation, welches am 27.11.2007 beschlossen wurde.

1.5.1 Ertragslage

Umsatzerlöse

	2014	2015
Umsatzerlöse	15.437.911	16.015.931

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)

	2014	2015
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	80.617	232.139
zuzüglich Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs. 2 Z 15	48.603	38.534
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	129.220	270.672

Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)

	2014	2015
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	129.220	270.672
÷ Umsatzerlöse	15.437.911	16.015.931
= Umsatzrentabilität	0,84%	1,69%

Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)

	2014	2015
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	80.617	232.139
÷ durchschnittlich gebundenes Eigenkapital	1.707.909	1.861.706
= Eigenkapitalrentabilität	4,72%	12,47%

Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)

	2014	2015
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	129.220	270.672
÷ durchschnittlich gebundenes Gesamtkapital	7.367.913	8.194.590
= Gesamtkapitalrentabilität (ROI)	1,75%	3,30%

1.5.2 Vermögens- und Finanzlage

Nettoverschuldung (Net Debt)

	2014	2015
verzinsliches Fremdkapital	2.497.364	3.317.007
- flüssige Mittel	-1.500	-658
= Nettoverschuldung	2.495.864	3.316.349

Nettoumlaufvermögen (Working capital)

	2014	2015
Umlaufvermögen inkl. ARA	2.497.589	3.248.806
- langfristiges Umlaufvermögen	-131.686	-77.764
= kurzfristiges Umlaufvermögen	2.365.904	3.171.042
- kurzfristiges Fremdkapital	-4.422.899	-5.308.252
= Nettoumlaufvermögen (Working capital)	-2.056.995	-2.137.210

Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

	2014	2015
Durchschnittlich gebundenes Eigenkapital inkl. unsteuerter Rücklagen und Investitionszuschüssen	1.707.909	1.861.706
÷ durchschnittlich gebundenes Gesamtkapital	7.367.913	8.194.590
= Eigenkapitalquote	23,18%	22,72%

Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

	2014	2015
Nettoverschuldung	2.495.864	3.316.349
÷ durchschnittlich gebundenes Eigenkapital inkl. unsteuerter Rücklagen und Investitionszuschüssen	1.707.909	1.861.706
= Nettoverschuldung	146,14%	178,13%

Schulden tilgungsdauer nach URG

	2014	2015
Verschuldung	5.271.744	6.163.591
÷ Mittelüberschuss	1.937.236	2.258.633
= Schulden tilgungsdauer (in Jahren)	2,72	2,73

Kapitalumschlag

	2014	2015
Umsatz	15.437.911	16.015.931
÷ Gesamtkapital	7.487.366	8.901.814
= Kapitalumschlag (in Jahren)	2,06	1,80

Cash Flow Marge

	2014	2015
Cash Flow der operativen Tätigkeit	3.515.471	1.968.839
÷ Umsatz	15.437.911	16.015.931
= Cash Flow Marge	22,77%	12,29%

2 Prognose- und Risikobericht

2.1 Prognosebericht

Wirtschaftliche Grundlage für das Geschäftsjahr 2016 ist das im Dezember 2014 durch den Gemeinderat beschlossene Doppelbudget für die Jahre 2015 und 2016. Umsatz- und Aufwandsentwicklung sind jeweils mit jenen aus den Vorjahren vergleichbar.

2.2 Wesentliche Umsetzungsziele 2016

Vor dem Hintergrund des Konsolidierungs-, Zentralisierungs- und Bereitstellungsauftrages an die ITG wurden für 2016 folgende Projekte (ein Auszug) geplant:

- Evaluierung der zukünftigen Bladecenter- Systeme und Evaluierung der zukünftigen Stagesystem-Architektur
- Konzepterstellung der TSM-Hardware-Erweiterungen im Bereich Backup.
- Verbesserung des Firewall-Designs
- Erweiterungen der Internetbandbreiten
- Geplanter Hardwareaustausch von mindestens 500 Standard-PCs 2016
- Evaluierung der technischen Umsetzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit einer virtuellen Arbeitsplatz-Umgebung im Haus Graz

Im Jahr 2016 geplante Kundenprojekte sind unter anderem:

- Umsetzung und Ablöse des Professional Planners der Holding durch SAP
- SAP Vertriebslösung neu MouVC für die Graz Linien
- Implementierung der Wahanwendung neu
- Weitere Ablöse der sogenannten AIT Anwendungen
- Optimierung der Berechtigungen und Strukturen am Fileserver Magistrat Graz

Für die kommenden Jahre sind vor allem die folgenden drei Projekte sowohl vom Umsetzungsvolumen als auch von der Umgestaltung der IKT-Infrastruktur sowie der operativen Services von zentraler Bedeutung.

- Die Zentralisierung der bisher dezentral organisierten IT der Schulen in die IT des Hauses Graz
- Die Umgestaltung der IT-Infrastruktur für die Umsetzung des Smart Meter Projekts der EGG
- Die Umsiedelung des Rechenzentrums in der Neutorgasse 40 auf einen georedundanten Standort bei gleichzeitiger Anpassung des Rechenzentrums an die aktuellen Anforderungen an die Betriebssicherheit.

2.3 Forschung und Entwicklung

Als Treiberin der IKT-Strategie des Hauses Graz spielt in der ITG die Evaluierung neuer Technologien, aber auch das selbständige Entwickeln von Systemen und Produkten sowie die innovative Weiterentwicklung bestehender Technologien eine wesentliche Rolle.

Die aktive Mitwirkung in übergreifenden Gremien zur Umsetzung technologiegetriebener Verwaltungsreformen, insbesondere in den Bereichen E-Government und Open Government, sichert der Stadt Graz eine effiziente und kundenorientierte Leistungserbringung gegenüber den BürgerInnen und der Wirtschaft.

2.4 Allgemeiner Risikobericht

Das 2012 implementierte Risikomanagementsystem wurde gemäß der ITG-internen IKS-Prozesse neuerlich überarbeitet. Dabei wurden die bestehende Risikomatrix neu bewertet, eine neue Reifegradbestimmung durchgeführt und Maßnahmen zur Verbesserung des Reifegrades und der Risikosituation definiert.

2015 in der ITG umgesetzte Schwerpunkte im Informationssicherheitsmanagement (ISM):

- Einführung eines Informationssicherheitsmanagement- bzw. Risikomanagement-Systems in einigen Organisationen des Hauses Graz unter Begleitung der ITG
- Etablierung eines ITG-internen Kontrollsystems (IKS) und Planung der Ausweitung auf Organisationen Haus Graz weit
- Integration aller IT-Services der ITG in das zentrale Omnitrapper-System
- Durchführung des Informationssicherheitsaudits 2015
- Spiegelungstest der Storage und Redundanztest der VM-Ware im Rahmen des Disaster Recovery Plans

Geplante Projekte im Bereich ISM 2016:

- Evaluierung eines zentralen IT-Systems zur Unterstützung der Informationssicherheitsmanagement- bzw. Risikomanagement Maßnahmen
- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Behandlung informationssicherheitskritischer Ereignisse im Haus Graz
- Einführung von E-Learning Werkzeugen zur Schaffung von Awareness für Datenschutz und Informationssicherheit
- Durchführung des Informationssicherheitsaudits 2016
- Start eines Projektes für ein gemeinsames Identity- und Accessmanagement-Systems

Im Jahr 2015 wurden die ersten gemeinsamen Haus-Graz-weiten Informationssicherheitsrichtlinien im Informationssicherheitskompetenzteam (ISKT) finalisiert und durch den KundInnen-Beirat beschlossen. Die in Kraft gesetzten Richtlinien umfassen dabei die Bereiche Fileserver-Strukturen, Klassifizierung von Dokumenten und Informationen, E-Mail Nutzung, Umgang mit mobilen Geräten und die Entsorgung von Dokumenten und IKT-Geräten. Ebenso wurden im Team Vorarbeiten für die Behandlung von informationssicherheitskritischen Ereignissen geleistet.

2016 ist geplant, die Umsetzung der bereits beschlossenen IS-Richtlinien durch entsprechende Maßnahmen und Hilfestellungen, wie Schulungen und Informationsmaterial zu unterstützen. Ebenso ist Erarbeitung und Beschlussfassung weiterer IS-Richtlinien laut der definierten Roadmap bzw. die Umsetzung der Behandlung von informationssicherheitskritischen Ereignissen geplant.

2015 gab es einerseits eine Lizenzprüfung durch Oracle, die keine wesentlichen Abweichungen zu den Anforderungen ergab. Andererseits führte die ITG ein freiwilliges Audit zur Microsoft Lizenzierung durch. Wesentlicher Punkt dieser Prüfung waren die fehlenden User-Lizenzen für jene MitarbeiterInnen, die zwar ein Benutzerkonto, allerdings keinen IT-Arbeitsplatz haben. Dies betraf vor allem die Kindergärten und Schulen sowie die Werkstätten und Graz Linien. Die korrekte Lizenzierung wurde mit dem Auftragsmanagement des Magistrat und der Holding sowie den externen Beratern erarbeitet.

Im Rahmen der Holding Wirtschaftsprüfung wurde die ITG als IT-Dienstleisterin der Holding geprüft. Dazu gibt es einen detaillierten Bericht, der für die Holding sehr zufriedenstellend ausgefallen ist. Alle Punkte wurden mit bedarfsgerecht oder angemessen beurteilt.


Die Lizenzprüfungen der letzten beiden Jahre haben gezeigt, dass in der ITG ein hoher Bedarf an einem zentralen Lizenzmanagement besteht. Aus diesem Grund wird diese Stelle in der ITG ab 2016 besetzt.

Ab 1. Februar 2016 wurde in der ITG auch die Stelle des CSO (Chief Service Officers) besetzt. Die Position des CSO dient zur Steigerung der Serviceprozessqualität innerhalb der ITG um benchmarkingfähig zu sein. Grundsätzlich sind ISO 20000 Zertifizierungen in Konzern-ITs Voraussetzung. Formal ist diese Zertifizierung nicht notwendig, dennoch möchte die ITG hinsichtlich der Anforderungen zertifizierungsfähig sein. Die Stelle umfasst im Wesentlichen die Anpassung von Serviceprozessen an Reifegradvorgaben. Enthalten sind alle Prozesse von der Anforderung bis hin zur Auslieferung.

3 Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2015 sind keine Vorkommnisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Graz, am 19. Februar 2016

	Signiert von	Friedrich Steinbrucker
	Zertifikat	C=AT,CN=Friedrich Steinbrucker,SURNAME=Steinbrucker, GIVENNAME=Friedrich,SERIALNUMBER=934136731171
	Datum/Zeit	2016-02-19T11:20:47Z
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification verifiziert werden.

Die Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Friedrich Steinbrucker

**ANLAGE V: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Abschlussprüfungen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es

bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz

verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebüren gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei

Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.